

# Eckwerte gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 Z 1 BHG 2013  
März 2020

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Folgenden bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt. Diese bezieht sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, es sei denn, es wird ausdrücklich anders angegeben. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen wird die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet.

## Inhalt

<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>4</b>
<b>1 Eckwerte.....</b>	<b>7</b>
<b>2 Gesamtstaatliche Entwicklung.....</b>	<b>11</b>
2.1 Administrative Darstellung gem. BHG 2013 versus Darstellung gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung .....	11
2.2 Bund versus Gesamtstaat.....	12
2.3 Ausgabenquote.....	12
2.4 Einnahmenquote und Steuer- und Abgabenquote.....	14
2.5 Maastricht-Defizit, strukturelles Defizit, Primärsaldo .....	16
2.6 Überleitung vom Nettofinanzierungsbedarf des Bundes auf das Maastricht-Defizit des Bundes .....	21
<b>3 Technischer Teil.....</b>	<b>23</b>

# Zusammenfassung

Der Staat Österreich – in gesamtstaatlicher Abgrenzung gem. Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (VGR) - wird im Jahr 2020 rd. 203,0 Mrd. € ausgeben. Dem werden rd. 198,9 Mrd. an Einnahmen gegenüberstehen.

Der gesamtstaatliche Maastricht-Saldo wird 2020 somit rd. -4,1 Mrd. € oder -1,0% des BIP betragen. Es wird also nach 2 Jahren gesamtstaatlicher Überschüsse aufgrund der COVID-19-Krise vorübergehend wieder ein Defizit erwartet. Das Bruttoinlandsprodukt wird 2020 mit 411,3 Mrd. € prognostiziert.

Die Steuer- und Abgabenquote, d.h. das Aufkommen von Steuern und Abgaben in Prozent des BIP, wird 2020 auf 42,0% des BIP sinken. Mittelfristig soll sie durch die geplanten Entlastungsschritte unter 40% sinken.

Der Konsolidierungsfortschritt zeigt sich auch bei der Entwicklung der Staatsausgabenquote. Am Höhepunkt der Wirtschafts- und Finanzkrise im Jahr 2009 erreichte sie 54,1% des BIP, inzwischen ist sie auf einem deutlich sinkenden Pfad und wird 2020 nur mehr 49,4% des BIP betragen. In den Jahren nach der Finanzkrise hatten Sondereffekte wie insbesondere notwendige Kapitalmaßnahmen für verstaatlichte Banken sowie die Einbeziehung einer Reihe vormals außerhalb des Staatssektors klassifizierter Einheiten in den Sektor Staat im Zuge der Umstellung auf das ESVG'10 einen Rückgang der Ausgabenquote verhindert. Der eingeschlagene ausgabenseitige Konsolidierungspfad hat nach Entfall dieser Sondereffekte die deutliche Senkung der Staatsausgabenquote - immerhin um -5,9% des BIP seit ihrem Höhepunkt 2009 bis Ende 2019 - ermöglicht. Der vorübergehende Anstieg von 2018 (48,3%) auf 2019 (49,4%) ist durch die COVID-19-Krise verursacht.

Die Staatseinnahmenquote und die Steuer- und Abgabenquote sind nach Ausbruch der Finanzkrise bis 2015 angestiegen. 2016 und 2017 gingen auch die Staatseinnahmenquoten - insbesondere aufgrund der Steuerreform 2016 - signifikant zurück. Aktuell führen weitere steuerliche Entlastungen wie der Familienbonus-Plus oder die Senkung von Lohnnebenkosten (Beiträge zum FLAF, ALV-Beiträge) zu sinkenden Staatseinnahmen. Die gute Konjunkturdevelopment der letzten Jahre kompensierte diese Entwicklung teilweise, weshalb die Einnahmenquoten ab 2018 trotz der zusätzlichen signifikanten Entlastungsmaßnahmen bei den Steuern und Abgaben wieder leicht gestiegen sind. Durch das Steuerreformgesetz 2020 werden niedrige Einkommen weiter entlastet; die nächste Stufe der Steuertarifreform, die schon 2021 in Kraft tritt, sowie weitere geplante Steuerreformschritte, die für die Folgejahre in Aussicht gestellt sind, werden die Steuer- und Abgabenlast weiter senken. Die Staats-

einnahmen werden voraussichtlich von 49,0% des BIP im Jahr 2019 auf 48,4% im Jahr 2020 zurückgehen. Die Steuer- und Abgabenquote wird voraussichtlich von 42,5% im Jahr 2019 auf 42,0% im Jahr 2020 sinken. Mittelfristig soll sie durch die geplanten Entlastungsschritte unter 40% sinken.

Durch den von der Bundesregierung zu Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Krise vorgesehenen Hilfsmaßnahmen wird sowohl der Saldo des Bundesbudgets also auch der gesamtstaatliche Maastricht-Saldo 2020 vorübergehend negativ ausfallen (-1,0% des BIP); trotzdem wird die Staatsschuldenquote weiter sinken. 2020 konnte, trotz diverser zusätzlicher budgetärer Schwerpunktsetzungen (z.B. im Bereich der äußeren und inneren Sicherheit, Justiz, Umweltschutz, Pensionen, Pflege, Entlastung der niedrigen Einkommen, Forschung, öffentlicher Verkehr, etc.) und trotz massiver budgetärer Gegensteuerungsmaßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Krise (u.a. Einrichtung des COVID-19 Hilfsfonds mit einem Volumen von 4 Mrd. €) das Maastricht-Defizit mit -1,0% des BIP relativ niedrig gehalten werden (Vorläufiger Erfolg 2019: +0,7% des BIP). In den Folgejahren werden die Maastricht-Salden Österreichs gemäß der mittelfristigen Finanzrahmenplanung wieder positiv sein.

Auch der gesamtstaatliche strukturelle Budgetsaldo - also der Budgetsaldo nach Herausrechnung der konjunkturellen Effekte - wird 2020 vorübergehend negativ ausfallen (-1,2% des BIP); dies ist jedoch allein auf die derzeitige Sondersituation infolge der COVID-19-Krise zurückzuführen. In den kommenden Jahren sind wieder positive strukturelle Salden geplant.

Im Jahr 2011 hat das österreichische Parlament eine Schuldenbremse mit dem Ziel beschlossen, strukturelle Defizite zu verhindern und Schulden zu begrenzen. Die Schuldenbremse besagt, dass das strukturelle Defizit des Bundes nur 0,35% betragen darf und war für das Budgetjahr 2017 erstmals anzuwenden. Auf Grund der außerordentlichen budgetären Notwendigkeiten (insbesondere im Zusammenhang mit Aufnahme und Integration von Flüchtlingen sowie zur Stärkung der inneren und äußeren Sicherheit) konnte dieser Wert 2017 nicht eingehalten werden. Abweichungen waren auf das Korrekturkonto zu buchen. Um sicherzustellen, dass der Haushalt langfristig ausgeglichen wird, schreiben das BHG 2013 und der innerösterreichische Stabilitätspakt Maßnahmen vor um diese Differenz mittelfristig wieder zurückzuführen. Durch das deutlich reduzierte Defizit im Jahr 2018 und den erwarteten Überschuss für 2019 wird das Korrekturkonto mit Ende 2019 voraussichtlich wieder ausgeglichen werden. 2020 wird der Bund wegen der notwendig gewordenen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Krise die erlaubten 0,35 % strukturelles Defizit vorübergehend nicht einhalten können. Da jedoch bis 2023 der eingeschlagene Konsolidierungspfad mit der Finanzrahmenplanung konsequent weitergeführt wird, ist von einem raschen Ausgleich des Korrekturkontos in den Folgejahren auszugehen.

Der Primärsaldo wird für die Analyse des Zusammenhanges von Zinsausgaben und den gegenwärtigen bzw. künftigen Budgetspielräumen herangezogen. Der Primärsaldo zeigt den Finanzierungssaldo abzüglich der Zinsausgaben für die Staatsschuld und damit wie sich die Budgetpolitik, abgesehen von den Zinsen für die Staatsschuld, entwickelt. 2020 wird der gesamtstaatliche Primärsaldo +0,3% des BIP betragen, d.h. es kann trotz COVID-19-Krise voraussichtlich ein substantieller Primärüberschuss iHv. rd. 1,4 Mrd.€ erzielt werden.

# 1 Eckwerte

Der Staat Österreich – in gesamtstaatlicher Abgrenzung gem. Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (VGR) - wird im Jahr 2020 rd. 203,0 Mrd. € ausgeben. Dem werden rd. 198,9 Mrd. an Einnahmen gegenüberstehen.

Der gesamtstaatliche Maastricht-Saldo wird 2020 somit rd. -4,1 Mrd. € oder -1,0% des BIP betragen. Es wird also nach 2 Jahren gesamtstaatlicher Überschüsse aufgrund der COVID-19-Krise vorübergehend wieder ein Defizit erwartet. Das Bruttoinlandsprodukt wird 2020 mit 411,3 Mrd. € prognostiziert.

Die Steuer- und Abgabenquote, d.h. das Aufkommen von Steuern und Abgaben in Prozent des BIP, wird für 2020 auf 42,0% des BIP geschätzt. Mittelfristig soll sie durch die geplanten Entlastungsschritte unter 40% sinken.

Die staatlichen Aufgaben nehmen einen erheblichen Teil des BIP in Anspruch. Die gesamt-wirtschaftlichen Impulse sind wegen der Höhe sowie der Zusammensetzung von Staatsausgaben und Staatseinnahmen, aber auch wegen der Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen, dem Defizit oder Überschuss, beträchtlich. Den positiven Effekten der Ausgaben für Gesellschaft und Wirtschaft stehen negative Anreizeffekte höherer Steuern und Abgaben gegenüber. Haben kurzfristige Defizite positive Stabilisierungswirkung bei konjunkturellen Abschwüngen, so entfalten persistente Defizite langfristig nachteilige Wirkungen und nicht unbeträchtliche Risiken für zukünftige Generationen.

Mit dem EU-Stabilitäts- und Wachstumspakt (seit 13. Dezember 2011 verschärft durch das sogenannte „Six-Pack“ und 2013 durch das sogenannte Two-Pack) wurden auf europäischer Ebene Rahmenbedingungen geschaffen, die für die nationale Budgetpolitik bindend sind. Zwar sind die EU-Staaten weiterhin für ihre nationalen Budgetpolitiken verantwortlich, sie verpflichteten sich aber im Vertrag von Maastricht und im daraus abgeleiteten Stabilitäts- und Wachstumspakt zu Budgetdisziplin.

Das EU-Primärrecht und der Stabilitäts- und Wachstumspakt sehen als wichtigste quantitative Vorgaben Obergrenzen für das gesamtstaatliche Haushaltsdefizit („Maastricht-Defizit“) von 3% des BIP und für den gesamtstaatlichen Schuldenstand 60% des BIP sowie unter normalen Konjunkturbedingungen „nahezu ausgeglichen oder im Überschuss“ befindliche öffentliche Haushalte vor. Überschreitungen der gesamtstaatlichen Defizitobergrenze sind nur – vorübergehend und wenn nicht allzu weit vom Referenzwert von 3% des BIP

entfernt – wegen schwerwiegender wirtschaftlicher Ausnahmetatbestände und bei Vorliegen sonstiger relevanter Faktoren wie größerer Strukturreformen oder Investitionen mit positiven Auswirkungen auf die längerfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zulässig.

Im Zuge der Finanzkrise verschlechterte sich die budgetäre Situation einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten wesentlich, weshalb die damaligen fiskalpolitischen Regelungen verschärft wurden. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt wurde durch das am 13. Dezember 2011 in Kraft getretene „Six Pack“ reformiert. Dabei handelt es sich um fünf Verordnungen und eine Richtlinie. Diese normierten neue Regelungen für eine effektivere wirtschafts- und haushaltspolitische Überwachung. So wird bei Mitgliedstaaten, die nicht die Konvergenzkriterien erfüllen, ein Defizitverfahren eröffnet. Der Europäische Rat kann seither Empfehlungen und Fristen für die Korrektur des Defizits beschließen. Die betroffenen Staaten sind dann in der Pflicht, den Empfehlungen nachzukommen.

**Tabelle 1: Staatseinnahmen, Steuern und Abgaben, Staatsausgaben, Defizit des Gesamtstaates in Maastricht-Darstellung**  
in Mio. €

	<b>Staatseinnahmen</b>	<b>Steuern und Abgaben</b>	<b>Staatsausgaben</b>	<b>Maastricht-Defizit</b>	<b>BIP<sup>1</sup></b>
1980	36.308	29.959	37.905	-1.598	76.359
1981	39.866	32.705	41.578	-1.712	81.370
1982	41.976	34.266	45.173	-3.198	87.452
1983	44.316	36.136	48.525	-4.210	93.179
1984	48.189	39.517	51.072	-2.883	97.842
1985	51.667	42.454	54.848	-3.181	103.258
1986	54.132	44.471	58.628	-4.496	108.752
1987	55.794	45.657	61.146	-5.351	112.914
1988	58.777	48.091	62.941	-4.164	118.416
1989	61.451	50.091	65.441	-3.990	126.666
1990	66.592	54.192	70.139	-3.548	136.135
1991	72.367	59.091	76.771	-4.404	145.949
1992	79.073	64.322	82.262	-3.189	154.189
1993	82.598	67.417	89.741	-7.143	159.275
1994	85.312	69.398	93.637	-8.325	167.219
1995	87.725	73.454	98.558	-10.833	176.609
1996	93.316	78.484	101.537	-8.221	182.541
1997	93.789	82.591	98.650	-4.861	188.724
1998	97.247	85.899	102.541	-5.294	196.347
1999	100.836	88.437	106.128	-5.292	203.851

	<b>Staatseinnahmen Steuern und Abgaben</b>	<b>Staatsausgaben</b>	<b>Maastricht-Defizit</b>	<b>BIP<sup>1</sup></b>
2000	103.873	90.918	109.010	-5.137 213.606
2001	111.793	97.232	113.252	-1.459 220.525
2002	112.626	97.257	115.758	-3.132 226.735
2003	114.736	98.783	118.878	-4.142 231.862
2004	118.509	102.197	130.153	-11.645 242.348
2005	123.600	104.759	129.973	-6.373 254.075
2006	128.139	108.776	134.930	-6.791 267.824
2007	135.996	115.651	139.842	-3.847 283.978
2008	142.118	122.099	146.511	-4.393 293.762
2009	140.609	118.586	155.961	-15.352 288.044
2010	143.210	121.751	156.351	-13.142 295.897
2011	149.927	128.005	157.846	-7.919 310.129
2012	156.216	133.528	163.192	-6.976 318.653
2013	160.976	138.537	167.292	-6.316 323.910
2014	165.580	142.675	174.672	-9.092 333.146
2015	172.553	148.883	176.030	-3.477 344.269
2016	173.571	149.654	179.059	-5.488 357.300
2017	179.089	154.955	181.844	-2.754 370.296
2018	188.410	163.179	187.648	763 385.712
2019 <sup>2</sup>	195.129	169.570	192.358	2.771 398.522
2020 <sup>3</sup>	198.887	172.862	202.994	-4.107 411.324

Quellen: bis 2018 Bundesanstalt Statistik Österreich (Stand: 21.Okt. 2019), ab 2019 BMF.

<sup>1</sup> bis 2018 Bundesanstalt Statistik Österreich, ab 2019: WIFO Mittelfristprognose Dez. 2019

<sup>2</sup> vorläufige Ergebnisse

<sup>3</sup> Prognose des BMF

Am 1. Jänner 2013 trat als weitere Maßnahme der EU-Fiskalpakt (Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion, SKS-Vertrag) in Kraft. Teilnehmende Länder, deren strukturelles Defizit (jährliche Neuverschuldung abzüglich konjunkturelle und einmalige Effekte) 0,5% des jeweiligen BIP oder deren Gesamtschuldenquote 60% des BIP überschreitet, haben ihre Haushalts- und Wirtschaftspartnerschaftsprogramme mit Maßnahmen zum Abbau der Verschuldung der EU-Kommission und dem Europäischen Rat vorzulegen und von diesen genehmigen zu lassen.

Weiters wurde durch das am 30. Mai 2013 für die Mitgliedsstaaten der Eurozone in Kraft getretene sogenannte „Twopack“ die wirtschaftliche Koordinierung und Überwachung weiter

verstärkt. Dieses besteht aus zwei Verordnungen, welche die EU-Haushaltsüberwachung ergänzen und verstärken sollen. Im Mittelpunkt stehen einheitliche Haushaltsfristen für die Euro-Länder.

## 2 Gesamtstaatliche Entwicklung

Die mit Mittelverwendungen verbundenen Aufgaben der öffentlichen Hand werden zusammen mit den geplanten bzw. realisierten Mittelaufbringungen in den Budgets der Gebietskörperschaften detailliert dargestellt. In der Budget- und Wirtschaftspolitik ist es üblich, die Bedeutung und Gewichtigkeit des Staatssektors im Vergleich zu volkswirtschaftlichen Leistungsgrößen zu messen. Die dabei verwendeten Quoten bestehen in Verhältniszahlen von Staatsausgaben oder Staatseinnahmen zum Bruttoinlandsprodukt (BIP). Sie dienen sowohl der Beobachtung der Staatstätigkeit in einer Volkswirtschaft im Jahresvergleich als auch internationalen Vergleichen.

### 2.1 Administrative Darstellung gem. BHG 2013 versus Darstellung gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung

Die administrative Darstellung bildet die Veranschlagung und Verrechnung der Finanzströme der öffentlichen Haushalte gem. Bundeshaushaltsgesetz 2013 ab. Seit Inkrafttreten der 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform des Bundes 2013 gibt es in der Veranschlagung des Bundesbudgets zwei Haushalte, den Finanzierungshaushalt und den Ergebnishaushalt. In der administrativen Darstellung werden sämtliche Auszahlungen und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Erträge miteinbezogen, die direkt dem Bund als haushaltrechtliche Einheit zurechenbar sind. Der Finanzierungshaushalt mit Darstellung der Auszahlungen und Einzahlungen ist vergleichbar mit der bis einschließlich 2012 gültigen administrativen Einnahmen-/Ausgabenrechnung des Bundes. Neu ist seit 2013 der Ergebnishaushalt, der auch die Erträge und Aufwendungen, also den tatsächlichen Wertzuwachs und Wertverzehr im Bundesbudget darstellt.

Bei internationalen Vergleichen wird die Darstellung gemäß VGR zugrunde gelegt. In der VGR werden die Rechnungsabschlüsse von Bund, Ländern, Gemeinden, Sozialversicherungsträgern und sonstigen öffentlichen Rechtsträgern nach ökonomischen Gesichtspunkten gesamtwirtschaftlich statistisch aufbereitet. Dabei soll die ökonomische Rolle des Staates quantitativ nachgezeichnet werden. Grundlage für die Erfassung der Staatsausgaben und Staatseinnahmen und der Abgrenzung des Staates gemäß VGR ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG'10), welches derzeit für die nationalen VGR-Systeme der EU-Mitgliedstaaten verbindlich vorgeschrieben ist.

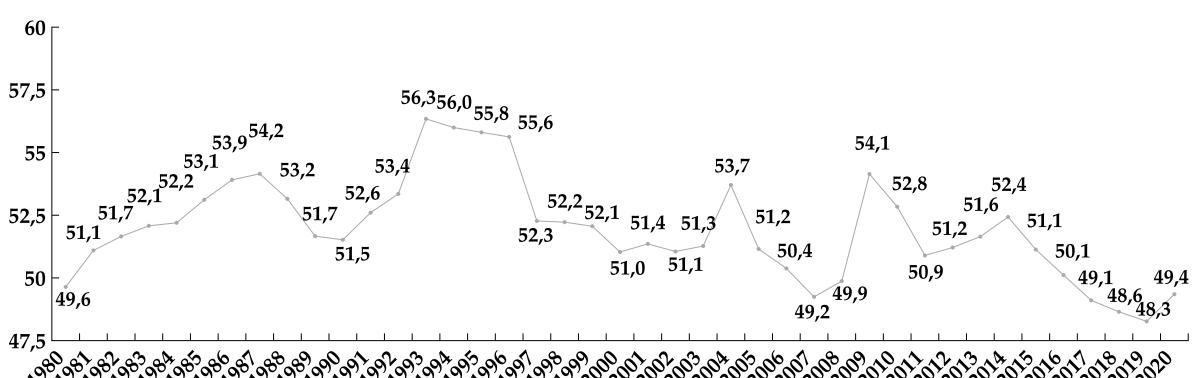
## 2.2 Bund versus Gesamtstaat

Für die Haushaltsüberwachung seitens der EU ist nicht allein die Betrachtung des Bundeshaushaltes, sondern des Gesamtstaates von Bedeutung. Dem bundesstaatlichen Aufbau entsprechend umfasst der Staat Österreich neben dem Bundeshaushalt auch die Haushalte der anderen Gebietskörperschaften und eine große Anzahl von weiteren Institutionen. Dazu gehören: die gesetzlichen Sozialversicherungsträger, Bundes- und Landesfonds, Gemeindeverbände und sonstige Träger des öffentlichen Rechts, insbesondere öffentliche Kammern. Da die Abgrenzung des Staates nach der Definition der VGR erfolgt, werden auch aus dem Budget ausgegliederte Rechtsträger, die sich zu mehr als 50% aus staatlichen Zuwendungen finanzieren, zum Sektor Staat gerechnet (z.B. Universitäten, ÖBB Infrastruktur AG, ÖBB Personenverkehr AG, Bundesimmobiliengesellschaft). Umgekehrt werden öffentliche Einrichtungen, die Teil der öffentlichen Haushalte sind, sich aber zu mehr als 50% aus eigenen Einnahmen finanzieren, aus dem Sektor Staat ausgeklammert.

Der Gesamtstaat in der Abgrenzung der VGR (Sektor Staat) wird unterteilt in die Teilsektoren Bundessektor, Landesebene, Gemeindeebene und Sozialversicherung. Zum Bundessektor zählen neben dem Bund auch Bundesfonds, Bundeskammern und selbstständige Rechtsträger des Bundes, die gemäß VGR dem Sektor Staat zuzurechnen sind.

## 2.3 Ausgabenquote

Entwicklung der Ausgabenquote des Gesamtstaates in ESVG-Darstellung  
in % des BIP



Quellen: bis 2018 Bundesanstalt Statistik Österreich (Stand: 21.Okt. 2019), ab 2019 BMF.

Der Konsolidierungsfortschritt zeigt sich bei der Entwicklung der Staatsausgabenquote. Am Höhepunkt der Wirtschafts- und Finanzkrise im Jahr 2009 erreichte sie schon 54,1% des BIP, bis Ende 2019 war sie schon um 5,9% des BIP gesunken. Von 2019 auf 2020 wird sie wegen der COVID-19-Krise vorübergehende wieder um 1,1% Punkt steigen. Die Staatsausgabenquote wird im Jahr 2020 voraussichtlich 49,4% (2019: 48,3%) des BIP betragen. In den Jahren nach der Finanzkrise hatten Sondereffekte - insbesondere notwendige Kapitalmaßnahmen für verstaatlichte Banken sowie die Einbeziehung einer Reihe vormals außerhalb des Staatssektors klassifizierter Einheiten in den Sektor Staat im Zuge der Umstellung auf das ESVG'10 einen stärkeren Rückgang der Ausgabenquote verhindert. Der eingeschlagene ausgabenseitige Konsolidierungspfad hat nach Entfall dieser Sondereffekte die deutliche Senkung der Staatsausgabenquote - immerhin um -5,7% des BIP seit ihrem Höhepunkt 2009 - ermöglicht. Da die Bundesregierung mittelfristig die Senkung der Steuer- und Abgabenquote unter 40% des BIP bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung von ausgeglichenen Staatsfinanzen anstrebt, ist davon auszugehen, dass die Staatsausgabenquote auch mittelfristig sinken wird.

Die Entwicklung der österreichischen Staatsausgaben wies in den vergangenen Jahrzehnten eine uneinheitliche Tendenz auf. In den 80er-Jahren stiegen sie stetig an, bis Ende des Jahrzehnts eine Konsolidierung eingeleitet wurde, in deren Folge sich auch die Staatsausgabenquote vorübergehend rückläufig entwickelte. Diese Senkung der Staatsausgaben Ende der 80er Jahre war jedoch nicht von Dauer. Anfang der 90er Jahre erreichte sie mehr als 56% des BIP. 1996 wurde eine länger dauernde Senkung der Staatsausgabenquote eingeleitet. Sie hat 2007 erstmals seit Jahrzehnten 50% des BIP unterschritten und wies damals mit 49,2% des BIP den niedrigsten Wert seit 1977 auf. Ab 2008 stieg die Staatsausgabenquote insbesondere als Folge der Finanzkrise wieder deutlich an und erreichte 2009 mit 54,1% den bereits angesprochenen neuerlichen Höchstwert. Seither ist ihre Tendenz eindeutig rückläufig und wird auch in den Folgejahren infolge der Budgetpolitik der derzeitigen Bundesregierung voraussichtlich weiter sinken. Der zwischenzeitliche leichte Anstieg in den Jahren 2012 bis 2014 hängt hauptsächlich mit Sondereffekten im Rahmen der Bankenabwicklung zusammen.

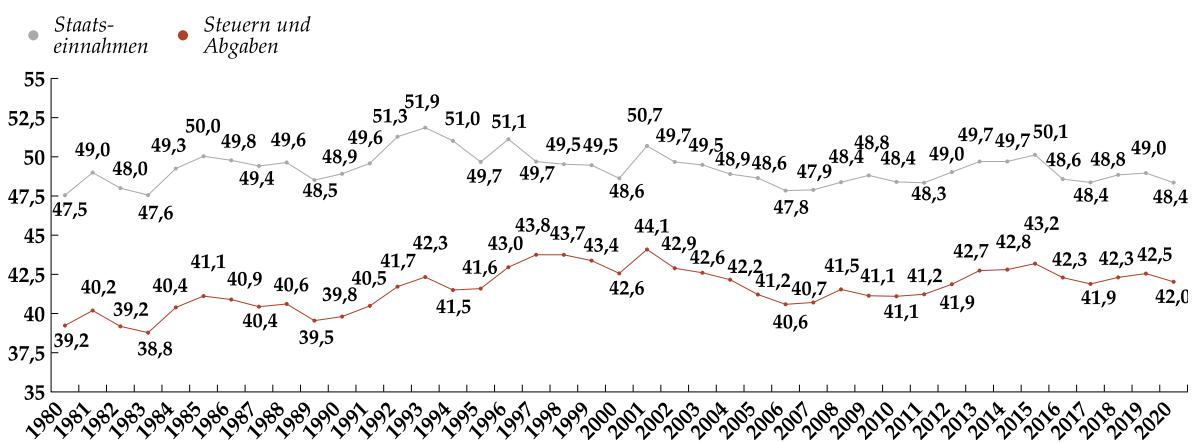
Die Ausgabenquote – auch Staatsausgabenquote genannt – gibt die Höhe der Ausgaben des Gesamtstaates in % des BIP an. Sie ist ein Indikator für das Ausmaß der Staatstätigkeit in der Volkswirtschaft. Die öffentlichen Ausgaben machen einen erheblichen Teil der Gesamtnachfrage in der Volkswirtschaft aus und haben daher entsprechend starke makroökonomische Auswirkungen. Die statistische Abgrenzung der Staatsausgaben erfolgt nach ESVG'10.

Die breiteste Definition der Staatsausgabenquote umfasst die Gebietskörperschaften sowie die gesetzlichen Sozialversicherungsträger und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften. Neben dieser breit definierten Staatsausgabenquote ist es auch üblich, lediglich die Ausgaben des Bundes oder der Sozialversicherungsträger auf das BIP zu beziehen. Daneben

werden spezielle Staatsquoten publiziert. Diese greifen auf Ausgaben in ökonomischer oder funktioneller Gliederung zurück und umfassen die Ausgaben des Staates für bestimmte ökonomische Kategorien (z.B. Sozialleistungen, Subventionen und sonstige Transferleistungen, Investitionen, Zinsen für die Staatsschuld, Gehälter der Bediensteten des Staates) oder bestimmte Aufgabenbereiche (z.B. Gesundheit, Bildung, Soziales, Straßen). Sie werden sowohl in nationalen wie auch in internationalen Vergleichen verwendet.

## 2.4 Einnahmenquote und Steuer- und Abgabenquote

Entwicklung der Einnahmen- sowie der Steuer- und Abgabenquote des Gesamtstaates in ESVG-Darstellung  
in % des BIP



Quellen: bis 2018 Bundesanstalt Statistik Österreich (Stand: 21.Okt. 2019), ab 2019 BMF.

Die Staatseinnahmenquote ist - parallel zur Steuer- und Abgabenquote - bis 2015 gestiegen, seit 2016 aber bereits nachhaltig gesunken. Maßgeblich für diese Entwicklung sind neben Steuerentlastungen aus der 2016 in Kraft getretenen Steuerreform, insbesondere weitere signifikante steuerliche Entlastungen wie beispielsweise ab 2019 der Familienbonus-Plus sowie durch Senkung der Lohnnebenkosten (FLAF-Beiträge, ALV-Beiträge, UV-Beiträge). Weitere Senkungen der Steuer und Abgaben von Beziehern niedriger Einkommen bringt das Steuerreformgesetz 2020. Durch die 2021 geplante Steuertarifreform sowie die mittelfristig beabsichtigte Senkung der Steuer- und Abgabenquote unter 40% des BIP werden die Einnahmenquoten voraussichtlich weiter sinken. Die Staatseinnahmen werden voraussichtlich von 49,0% des BIP im Jahr 2019 auf 48,4% im Jahr 2020 zurückgehen. Die Steuer- und Abgabenquote wird voraussichtlich von 42,5% im Jahr 2019 auf 42,0% im Jahr 2020 sinken. Mittelfristig soll sie durch die geplanten Entlastungsschritte unter 40% sinken.

Die Steuer- und Abgabenquote Österreichs verlief in den vergangenen Jahrzehnten weitgehend in einem Abstand von rund 6 bis 9 Prozentpunkten des BIP parallel unterhalb zur Staatseinnahmenquote. Sie lag damit in den vergangenen Jahrzehnten fast durchwegs über 40% des BIP. Österreich zählte damit im internationalen Vergleich zu den Ländern mit den höchsten Steuer- und Abgabenquoten. 1990 lag sie mit 39,8% letztmalig unter 40% des BIP. Ab 1990 zeigte die Steuer- und Abgabenquote eine steigende Tendenz und erreichte im Jahr 2001 mit 44,1% des BIP ihren bisherigen Höchstwert. Danach schwenkte sie bis 2007 auf einen tendenziell sinkenden Pfad, der sich in den Folgejahren (mit Ausnahme der durch die damalige Steuerreform geprägten Jahre 2009 und 2010) wieder drehte. Bis 2015 stieg die Abgabenquote auf 43,2% an und erreichte damit einen zwischenzeitlichen Höchststand. Die Steuerreform 2016 leitete einen Abwärtstrend ein, der durch weitere mittlerweile bereits erfolgte und noch geplante zukünftige Entlastungen bei den Steuern und Abgaben konsequent in Richtung Erreichung des 40%-Zieles weiterverfolgt wird.

Analog zur Ausgabenquote gibt die Staatseinnahmenquote die Höhe der Staatseinnahmen im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung der Volkswirtschaft an. Die Einnahmen des Staates bestehen zum größten Teil aus den Steuern und Sozialabgaben (dazu gehören Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung). Daneben hat der Staat aber auch noch Einnahmen aus den von ihm gegen Entgelt (Gebühren) erbrachten Leistungen, Einnahmen aus Dividenden und gegebenenfalls Veräußerungserlöse. Die Differenz zwischen den Staatseinnahmen und den Staatsausgaben ist das öffentliche Defizit (im Kontext des Stabilitäts- und Wachstumspaktes Maastricht-Defizit genannt).

Von größter Bedeutung als Teil der Einnahmenquote ist die Steuer- und Abgabenquote. Sie gibt an, in welchem Ausmaß der Staat durch hoheitlichen Zwang Mittel (in Relation zum BIP) einhebt. Sie lässt aber nicht erkennen, in welchem Ausmaß dem Privatsektor, d.h. den privaten Haushalten und den Unternehmen, Mittel nachhaltig entzogen werden. Der Staat leitet den größten Teil der Steuern und Abgaben umgehend in Form von Transferzahlungen, Gehaltzahlungen, Subventionen, Zahlungen für Vorleistungen und Investitionen sowie für Zinsen in die privatwirtschaftlichen Bereiche der Volkswirtschaft zurück. Die Bezeichnung „Steuer- und Abgabenquote“ bringt zum Ausdruck, dass nicht nur die Steuern, sondern auch die Sozialabgaben eingerechnet werden. Neben jenen Abgaben, die dem österreichischen Staat zufließen, gibt es auch noch die EU-Eigenmittel, die an die EU abgeführt werden (für nähere Informationen dazu siehe EU-Beilage). Diese EU-Eigenmittel werden üblicherweise ebenfalls in die Steuer- und Abgabenquote eingerechnet.

## **2.5 Maastricht-Defizit, strukturelles Defizit, Primärsaldo**

### **2.5.1 Maastricht-Defizit des Gesamtstaates**

Durch den von der Bundesregierung zu Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Krise vorgesehenen Hilfsmaßnahmen wird sowohl der Saldo des Bundesbudgets also auch der gesamtstaatliche Maastricht-Saldo 2020 vorübergehend negativ ausfallen (-1,0% des BIP); trotzdem wird die Staatsschuldenquote weiter sinken. 2020 konnte, trotz diverser zusätzlicher budgetärer Schwerpunktsetzungen (z.B. im Bereich der äußeren und inneren Sicherheit, Justiz, Umweltschutz, Pensionen, Pflege, Entlastung der niedrigen Einkommen, Forschung, öffentlicher Verkehr, etc.) und trotz massiver budgetärer Gegensteuerungsmaßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Krise (u.a. Einrichtung des COVID-19 Hilfsfonds mit einem Volumen von 4 Mrd. €) das Maastricht-Defizit mit -1,0% des BIP relativ niedrig gehalten werden (Vorläufiger Erfolg 2019: +0,7% des BIP). In den Folgejahren werden die Maastricht-Salden Österreichs gemäß der mittelfristigen Finanzrahmenplanung wieder positiv sein.

Der gesamtstaatliche Maastricht-Saldo war in Österreich seit 1975 stets negativ. Am höchsten war das Maastricht-Defizit mit 6,1% des BIP im Jahr 1995. Nur 2001 konnte mit einem Wert von -0,7% des BIP ein Maastricht-Saldo erzielt werden, der zumindest in der Nähe eines ausgeglichenen Haushaltes lag. Danach wies Österreich wieder signifikante Maastricht-Defizite aus. Abgesehen von einer durch einen Sondereffekt verursachten Überschreitung im Jahr 2004 hat Österreich aber das Defizitkriterium von 3,0% des BIP in den Jahren bis zum Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2009 immer unterschritten. Durchwegs erzielte man einen komfortablen Spielraum zu dieser Defizitgrenze.

Der Anstieg des Defizits auf 4,8% im Jahr 2004 war insbesondere Folge der von EUROSTAT nachträgliche durchgeföhrten Umklassifizierung des im Zuge der Reorganisation der ÖBB erfolgten Schuldenerlasses als auch der Kapitalerhöhung des Bundes an der ÖBB. Beide wurden als defizitwirksame Transfers eingestuft und bewirkten einen Defizitbeitrag im Ausmaß von insgesamt rd. 3,2% des BIP. Infolge der Finanzkrise kam es in den Jahren 2009 und 2010 – wie auch beim Großteil der anderen EU-Mitgliedstaaten – zu signifikanten Überschreitungen der 3%-Defizitgrenze.

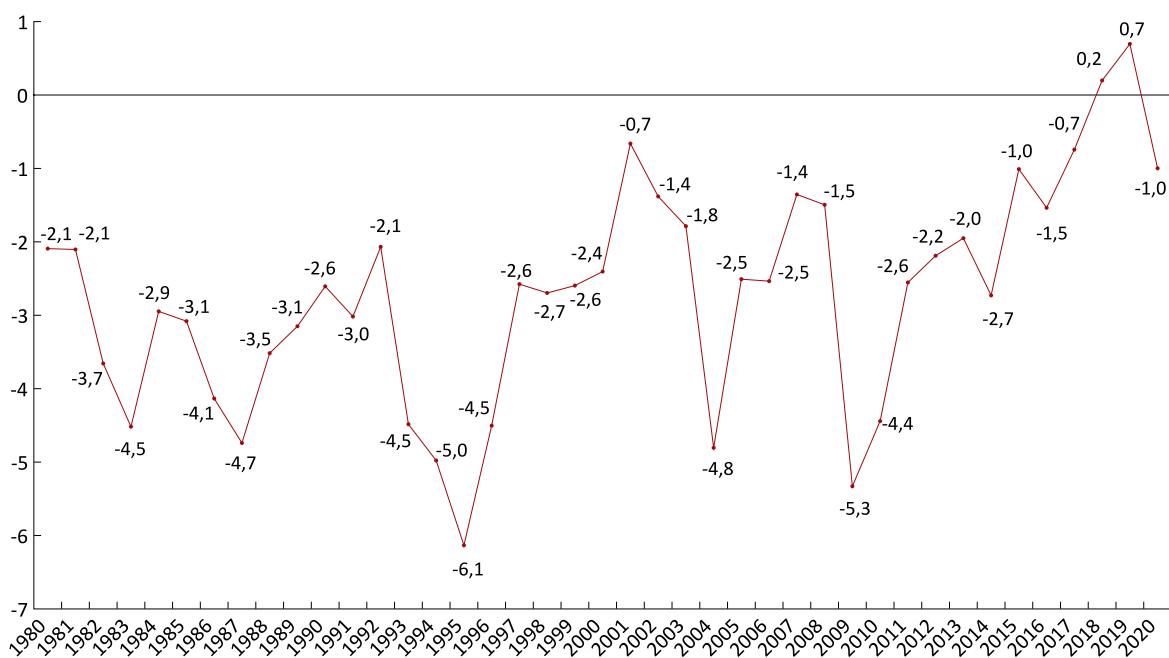
Durch die ab 2011 eingeleitete Budgetkonsolidierung konnte die Maastricht-Defizitgrenze seither wieder deutlich unterschritten werden. Österreich konnte das Maastricht-Defizit sogar rascher als die meisten anderen betroffenen EU-Mitgliedstaaten wieder unter die 3%-Grenze bringen und in den Folgejahren weiter reduzieren. 2014 verschlechterte sich das Maastricht-

Defizit vorübergehend aufgrund der Gründung der Abbaueinheit HETA, blieb aber mit -2,7% des BIP noch deutlich unter der erlaubten 3%- Marke und verbesserte sich danach wieder.

2018 konnte erstmals seit Jahrzehnten ein positiver Maastricht-Saldo erreicht werden, der 2019 noch signifikant gesteigert werden konnte. Im vorliegenden Budgetentwurf für 2020 sind neben einer Reihe von Entlastungen und notwendigen Schwerpunktsetzungen bei wichtigen Zukunftsausbabereichen auch substantielle Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise enthalten weshalb der Maastricht-Saldo vorübergehend negativ sein wird. In den Folgejahren sind jedoch wieder Budgetüberschüsse geplant.

#### Maastricht-Defizit des Gesamtstaates

in % des BIP



Quellen: bis 2018 Bundesanstalt Statistik Österreich (Stand: 21.Okt. 2019), ab 2019 BMF.

Das für den Stabilitäts- und Wachstumspakt relevante Maastricht-Defizit wird für den Gesamtstaat berechnet. D.h. es werden alle Einheiten, die in der Abgrenzung der VGR zum Sektor Staat gezählt werden, einbezogen. Die Sub-Sektoren des Staates sind der Zentralstaat (Bund inkl. Bundesfonds, Bundeskammern, Hochschulen und sonstige ausgetragene Einheiten des Bundes, die in der VGR zum Sektor Staat gezählt werden), Landesebene (Länder ohne Wien), Gemeindeebene (Gemeinden inkl. Wien) und Sozialversicherung. Beim Maastricht-Defizit (in der VGR Finanzierungssaldo genannt – nicht zu verwechseln mit dem Saldo der Finanzierungsrechnung des Bundes!) wird auf Größen der VGR Bezug genommen. Gegenüber der administrativen Darstellung (entspricht beim Bund der Finanzierungsrechnung) bleiben in der Maastricht-Rechnung jene Auszahlungen und Einzahlungen der all-

gemeinen Gebarung unberücksichtigt, bei denen es sich um Umschichtungen im Finanzvermögen handelt, die aber keine dauerhafte Be- oder Entlastung des Haushalts (so genannte Finanztransaktionen) bedeuten. Das betrifft im Wesentlichen Transaktionen, bei denen den getätigten Zahlungen Forderungen oder Verbindlichkeiten in gleicher Höhe gegenüberstehen (z.B. Darlehensgewährung, Erwerb oder Veräußerung von finanziellen Vermögenswerten wie Beteiligungen oder Wertpapieren). Gewährte Darlehen werden wieder zurückbezahlt, Beteiligungen und Anlagewertpapiere können wieder veräußert werden. Darlehensgewährungen und der Erwerb von Beteiligungen vermindern das staatliche Vermögen nicht. Der Staat erwirbt nur eine andere Forderung.

Daneben gibt es Besonderheiten wie zeitliche Bereinigungen, die etwa bei der Verbuchung von Zinsen, Einzahlungen aus der Mehrwertsteuer oder Investitionen und Zahlungen an den EU-Haushalt bedeutsam sind, oder etwa auch bei der Behandlung von bestimmten Einzahlungen als Finanzierungsvorgänge, wie z.B. die Einzahlungen aus der Übertragung von Liegenschaften des Bundes an die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG).

Das Maastricht-Defizit ist jenes Defizit, welches zweimal jährlich im Rahmen der budgetären Notifikation per 1. April und per 1. Oktober der Europäischen Kommission zu melden ist und welches für die Beurteilung der Budgetpolitik nach dem Stabilitäts- und Wachstums- pakt zu Grunde gelegt wird. Für die Berechnung des Maastricht-Defizits ist die Abgrenzung der Staatsausgaben und -einnahmen maßgeblich. EUROSTAT, das statistische Amt der Europäischen Kommission, hat hierzu ein Handbuch vorgelegt (Handbuch zum ESVG'10: Defizit und Schuldenstand des Staates; neueste Auflage: 2019).

## 2.5.2 Strukturelles Defizit

Der strukturelle Saldo wird 2020 wegen der COVID-19-Krise negativ sein (-1,2% des BIP). Da es sich bei der COVID-19-Krise voraussichtlich um einen vorübergehenden Effekt handelt, sind in den kommenden Jahren wieder positive strukturelle Salden geplant.

Im Jahr 2011 hat das österreichische Parlament eine Schuldenbremse mit dem Ziel beschlossen, strukturelle Defizite zu verhindern und Schulden zu begrenzen. Die Schuldenbremse besagt, dass das strukturelle Defizit des Bundes nur 0,35% betragen darf und war für das Budgetjahr 2017 erstmals anzuwenden. Auf Grund der außerordentlichen budgetären Notwendigkeiten (insbesondere im Zusammenhang mit Aufnahme und Integration von Flüchtlingen sowie zur Stärkung der inneren und äußeren Sicherheit) konnte dieser Wert 2017 nicht eingehalten werden. Abweichungen waren auf das Korrekturkonto zu buchen. Um sicherzustellen, dass der Haushalt langfristig ausgeglichen wird, schreiben das BHG 2013 und der innerösterreichische Stabilitätspakt Maßnahmen vor um diese Differenz mittel-

fristig wieder zurückzuführen. Durch das deutlich reduzierte Defizit im Jahr 2018 und den erwarteten Überschuss für 2019 wird das Korrekturkonto mit Ende 2019 voraussichtlich wieder ausgeglichen werden. 2020 wird der Bund wegen der notwendig gewordenen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Krise die erlaubten 0,35 % strukturelles Defizit vorübergehend nicht einhalten können. Da jedoch bis 2023 der eingeschlagene Konsolidierungspfad mit der Finanzrahmenplanung konsequent weitergeführt wird, ist von einem raschen Ausgleich des Korrekturkontos in den Folgejahren auszugehen.

Das strukturelle Defizit ist vor allem auf EU-Ebene immer wichtigerer Indikator. Darunter versteht man das Defizit, das unabhängig von der konjunkturellen Situation besteht, also auch auftritt, wenn die Volkswirtschaft ihr Potenzialoutput erreicht hat. Ein strukturelles Defizit zeugt von einem generellen Missverhältnis zwischen der Höhe der Einnahmen und Ausgaben und kann nur durch Reformen, die die Struktur der Ausgaben oder Einnahmen betreffen, abgebaut werden und nicht durch eine Förderung des Wirtschaftswachstums. Das strukturelle Defizit ist nicht direkt aus dem Budget ableitbar. Es muss erst durch aufwändige ökonometrische Verfahren berechnet werden und ist mit Unsicherheiten behaftet, insbesondere weil nicht immer klar ist, wie weit die aktuelle Wirtschaftsleistung vom Potentialniveau entfernt ist und wie stark das aktuelle Wirtschaftswachstum vom Potentialwachstum abweicht. Neben dem Konjunktureffekt werden für die Berechnung des strukturellen Defizits auch Einmaleffekte, also Effekte, die nicht dauerhaft zu Budgetverbesserungen oder -verschlechterungen führen, unberücksichtigt gelassen. Nach Interpretation der EU-Vorschriften durch die EK sind u.a. auch Mehrkosten infolge der Flüchtlingskrise und der Terrorbekämpfung bei der Beurteilung der Einhaltung der Vorgaben betreffend des strukturellen Defizits unberücksichtigt zu lassen.

### 2.5.3 Primärsaldo

**Entwicklung des Primärsaldos, Gesamtstaat auf Maastricht-Basis**  
in % des BIP



Quellen: bis 2018 Bundesanstalt Statistik Österreich (Stand: 21. Okt. 2019), ab 2019 BMF.

Der gesamtstaatliche Primärsaldo wird 2020 voraussichtlich +0,3% des BIP (1,4 Mrd. €) betragen und damit trotz substantieller budgetärer Zusatzbelastungen durch die COVID-19-Krise erneut deutlich positiv sein.

In den letzten zwei Jahrzehnten konnte Österreich überwiegend Primärüberschüsse erzielen. Primärdefizite (d.h. negative Primärsalden) traten nur punktuell auf. 1996 war - bis zu den massiven Defizitverschlechterungen in den Jahren 2009 und 2010 infolge des Ausbruchs der Finanzkrise - das letzte Jahr, in dem Österreich ein Primärdefizit erwirtschaftete. In den nachfolgenden Jahren wurde – abgesehen von 2004, verursacht durch die nachträgliche defizitwirksame Umbuchung von Transfers an die ÖBB durch EUROSTAT – jeweils ein Primärüberschuss erzielt. Die Finanzkrise führte 2009 und 2010 auch in Österreich vorübergehend wieder zu Primärdefiziten. Die seit 2011 eingeleitete Budgetkonsolidierung bewirkt seither wieder dauerhafte Primärüberschüsse, die auch in den nächsten Jahren weiterhin gehalten werden sollen. Der leicht negative Primärsaldo 2014 ist auf den defiziterhöhenden Sondereffekt der Gründung der HETA zurückzuführen.

Der Primärsaldo wird häufig zur Beurteilung der Nachhaltigkeit der Budgetpolitik herangezogen. Er ist definiert als Finanzierungssaldo abzüglich der Zinsausgaben für die Staatsschuld. Er zeigt, wie sich die Budgetpolitik, abgesehen von den Einflüssen der Zinsen für die Staatsschuld, entwickelt. Das Primärdefizit wird für die Analyse des Zusammenhangs von Zinsausgaben und den gegenwärtigen bzw. künftigen Budgetspielräumen herangezogen.

## 2.6 Überleitung vom Nettofinanzierungsbedarf des Bundes auf das Maastricht-Defizit des Bundes

In vereinfachter Darstellung kann das Maastricht-Defizit des Bundes aus der Finanzierungsrechnung wie folgt abgeleitet werden:

Auszahlungen der Finanzierungsrechnung

- Einzahlungen der Finanzierungsrechnung
- = Nettofinanzierungsbedarf des Bundes (=Abgang der Finanzierungsrechnung)
- + Einzahlungen aus dem Verkauf von Wertpapieren und Beteiligungen
- Auszahlungen für den Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen
- + Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen
- Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen
- + Einzahlungen aus außerordentlichen Dividenden
- +/- Zeitliche Abgrenzungen in Definition der VGR
- +/- Sonstige Besonderheiten lt. VGR (z.B. Abschreibungen von Forderungen)
- = Maastricht-Defizit des Bundes
- + Defizite/-Überschüsse der sonstigen Einheiten des Bundessektors
- = Maastricht-Defizit des Bundessektors (=central government)

**Tabelle 2: Ableitung des gesamtstaatlichen Maastricht-Defizits aus dem Saldo der Finanzierungsrechnung des Bundes<sup>1)</sup>**  
in Mio. €

	2015	2016	2017	2018	2019 <sup>1)</sup>	2020 <sup>2)</sup>
<b>Saldo Finanzierungsrechnung des Bundes</b>	<b>-1.861</b>	<b>-4.995</b>	<b>-6.873</b>	<b>-1.104</b>	<b>1.486</b>	<b>-598</b>
<b>Finanzielle Transaktionen laut Bundesbudget</b>						
HETA_Bayern Vergleich	1.230					
sonstige Darlehen <sup>3)</sup>	96	-27	2.567	137		
Verkauf Kommunalkredit und HAAG/SEE Netzwerk	-192					
Superdividende Münze Österreich	-93	-404				
sonstige Beteiligungen (Erwerb und Veräußerungen)	-7	-46	-13	-113		
Sonstige finanzielle Transaktionen <sup>4)</sup>	132	198	128	187		
<b>Nicht Finanzielle Transaktionen - nicht im Bundesbudget</b>						
Abschreibung Phönix Bürgschaft			-151			
sonstige Abschreibungen	-55	-81	-58	-87		
ESF-Kredite	8	-21	-4	-2		
Abschlagszahlung Kärnten			64			
<b>Periodengerechte Zuordnung gemäß ESVG 2010</b>						
Zinsen	-1.023	-102	-90	412		
Steuern	466	64	236	33		
Zahlungen von/an die EU	-604	50	232	392		
Bank Austria: Zahlung für Übernahme Pensionen			-768	-22		
Stabilitätsabgabe	0	0	-345	115		
sonstige	-106	143	86	-206		
<b>Zurechnungen von außerhalb des Bundesbudgets</b>						
Einheiten außerhalb des Bundessektors i.e.S.	-2.110	823	1.833	-283		
<b>Maastricht-Defizit des Bundessektors lt. ESVG 10</b>	<b>-4.120</b>	<b>-4.397</b>	<b>-3.157</b>	<b>-542</b>	<b>1.866</b>	<b>-4.736</b>
Maastricht-Defizit der Landesebene	441	-1.255	231	656	672	445
Maastricht-Defizit der Gemeindeebene	-73	-277	-301	76	33	23
Maastricht-Defizit der Sozialversicherung	275	441	472	571	200	161
<b>Maastricht-Defizit des Gesamtstaates</b>	<b>-3.477</b>	<b>-5.488</b>	<b>-2.754</b>	<b>763</b>	<b>2.771</b>	<b>-4.107</b>

Quellen: bis 2018 Bundesanstalt Statistik Österreich (Stand: 21.Okt. 2019), ab 2019 BMF.

<sup>1)</sup> vorläufig

<sup>2)</sup> BVA-Entwurf

<sup>3)</sup> 2017 davon rd. 2,4 Mrd. € Darlehen an ABBAG im Zuge der Restrukturierung der KA Finanz

<sup>4)</sup> insbesondere Rücklagengebarung

# 3 Technischer Teil

Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) geht von einer Staatsdefinition aus, wonach zum Sektor Staat alle Institutionen gehören, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, sich hauptsächlich aus Steuern und Abgaben finanzieren oder deren Mittel hauptsächlich aus staatlichen Zuwendungen kommen. Grundlage für die Erfassung der Ausgaben und Einnahmen und der Abgrenzung des Staates gemäß VGR ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG'10). Das ESVG'10 ist ein international vereinheitlichtes Rechnungssystem, das systematisch und detailliert eine Volkswirtschaft mit ihren wesentlichen Merkmalen und den Beziehungen zu anderen Volkswirtschaften beschreibt und welches als Annex A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 veröffentlicht wurde. Es ist für alle EU-Mitgliedstaaten verbindliches Recht.

In der Definition der VGR umfasst der Sektor Staat auch jene öffentlichen Unternehmen und ausgegliederten Einheiten, die sich hauptsächlich über staatliche Zuwendungen finanzieren. Entscheidend ist hier das 50%-Kriterium: Wird weniger als die Hälfte der Produktionskosten durch eigene Umsatzerlöse gedeckt, handelt es sich um eine Einrichtung, die in der VGR dem Sektor Staat zugerechnet wird. Umgekehrt werden öffentliche Einrichtungen, die Teil der öffentlichen Haushalte sind, sich aber marktähnlich verhalten, dem privaten Sektor zugerechnet. Dabei müssen folgende drei Kriterien erfüllt sein:

- Ein Kostendeckungsgrad von mehr als 50% wird erzielt,
- eine vollständige Rechnungsführung ist gegeben,
- weitgehende wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit wird eingeräumt.

Beispielsweise werden Bundestheater, Bundesmuseen und Universitäten und seit 2014 die ÖBB Infrastruktur AG und die ÖBB Personenverkehr AG in der VGR dem Sektor Staat zugerechnet, obwohl es sich um ausgegliederte Rechtsträger handelt, weil sie das 50%-Kriterium nicht erfüllen.

Neben dieser institutionellen Abgrenzung gibt es zwischen der VGR und der administrativen Darstellung insbesondere Unterschiede bei der zeitlichen Erfassung von staatlichen Auszahlungen und Einzahlungen: Sie werden mit Ausnahme der Steuereinzahlungen in der VGR nach dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung gebucht, d. h. zum Zeitpunkt, zu dem ein wirtschaftlicher Wert geschaffen, umgewandelt oder aufgelöst wird, bzw. zu dem Forderungen oder Verbindlichkeiten entstehen, umgewandelt oder aufgehoben werden (Accrual-Basis). Das Accrual-Prinzip bewirkt zeitliche Verschiebungen zu den Einzahlungen

und Auszahlungen in den Kassenbudgets der öffentlichen Haushalte und führt zu einem anderen Saldo (Defizit bzw. Überschuss). Davon betroffen sind Verzögerungen bei Auszahlungen, die eine normale Buchhaltungsperiode überschreiten. Wichtigste Beispiele hierfür sind die Zinsen für die Staatsschuld, die in der VGR nicht nach den Zahlungszeitpunkten, sondern gemäß ihrem Anwachsen in der Berichtsperiode („Accrual“-Prinzip) darzustellen sind und Einzahlungen von einzelnen Steuern, wie z. B. die Mehrwertsteuereinzahlungen oder Lohnsteuereinzahlungen, die einen zeitlichen Rückstand von zwei Monaten (bei Mehrwertsteuer) bzw. einem Monat (bei Lohnsteuer) haben und in der VGR zeitlich bereinigt werden.

Die VGR hat den Vorteil, dass die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Haushalte mit anderen volkswirtschaftlichen Gesamtgrößen wie dem BIP in Relation gesetzt werden können. Auch ermöglicht sie dank der einheitlichen internationalen Systematik (ESVG'10) zumindest grobe Vergleiche mit anderen Ländern. Die administrative Darstellung enthält teilweise auch Doppelzählungen, was zu Aufblähungen führen kann (im Bundesbudget wurden mit der ersten Etappe der Haushaltsrechtsreform 2009 die Doppelzählungen weitgehend eliminiert). Auch die Verbuchungsregeln wurden im Zeitablauf immer wieder geändert, sodass ein intertemporaler Vergleich schwierig, wenn nicht gar unmöglich ist. Die Ergebnisse der Darstellung des Sektors Staat gemäß der VGR werden auf der Homepage der Statistik Austria unter „Öffentliche Finanzen, Steuern“ publiziert.

In die Veranschlagung (Bundesvoranschlag – BVA) sind in der Finanzierungsrechnung sämtliche zu erwartenden Einzahlungen und voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen des Bundes voneinander getrennt und in voller Höhe (Bruttodarstellung) aufzunehmen, wobei zwischen allgemeiner Gebarung und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit unterschieden wird. Im Geldfluss der Finanzierungstätigkeit werden im Wesentlichen die Auszahlungen und Einzahlungen aus Finanzierungen (Aufnahme von Finanzschulden zur Deckung des Defizits und Tilgung von auslaufenden Anleihen) und Währungstauschverträgen, in der allgemeinen Gebarung alle sonstigen allgemeinen Auszahlungen und Einzahlungen dargestellt. Allgemeine Gebarung und Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit bilden zusammen den Finanzierungsvoranschlag. Neben der Darstellung von Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungsvoranschlag gibt es seit 2013 auch eine Darstellung der Aufwendungen und Erträge im Ergebnisvoranschlag.

Die Gliederung der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen des BVA und des Bundesrechnungsabschlusses (BRA) erfolgt nach organorientierten Gesichtspunkten in Rubriken, Untergliederungen, Global- und Detailbudgets (bis 2012 Kapiteln, Titeln, Paragraphen, VA-Ansätze) sowie nach Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (bis 2012 finanzielle Gliederung in Form von Unterteilungen).

Dem Grundsatz der Jährlichkeit und des Kassenbudgets entsprechend ist für die zeitliche Zugehörigkeit eines Finanzjahres in der Finanzierungsrechnung der Zeitpunkt maßgeblich, an dem die Auszahlungen tatsächlich geleistet und die Einzahlungen tatsächlich zugeflossen sind und in der Ergebnisrechnung das Finanzjahr, in dem Ressourcenaufbringung und –verbrauch ökonomisch stattgefunden haben.